

## **Ergebnisabführungsvertrag**

zwischen

### **Eckert & Ziegler Strahlen- und Medizintechnik AG**

Robert-Rössle-Str. 10

13125 Berlin

- nachfolgend „**EUZ**“ genannt -

und

### **Pentixapharm GmbH**

Bismarckstr. 13

97080 Würzburg

- nachfolgend „**PTP**“ genannt -

EUZ und PTP nachfolgend gemeinsam die „**Parteien**“ genannt

## **§ 1**

### **Gewinnabführung**

(1) PTP ist während der Vertragsdauer verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an EUZ abzuführen. Abzuführen ist in entsprechender Anwendung von § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung der nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um (a) einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, (b) um den Betrag, der in entsprechender Anwendung von § 300 AktG in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist und (c) den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag.

(2) PTP kann mit Zustimmung von EUZ Beträge aus dem Jahresüberschuss - mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen - insoweit in andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrages gemäß § 272 Abs. 3 HGB gebildete andere Gewinnrücklagen sind – soweit rechtlich zulässig – auf Verlangen von EUZ aufzulösen und unter den Voraussetzungen des § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung als Gewinn abzuführen. Die Parteien gehen davon aus, dass § 253 Abs. 6 HGB nicht unter die Abführungssperre nach § 301 AktG i.V.m. § 268 Abs. 8 HGB fällt. Sollte der Gesetzgeber oder die Finanzverwaltung eine anderslautende Regelung treffen, ist der Vertrag entsprechend anzupassen.

(3) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig. Unterjährige Vorababführungen sind zulässig.

## **§ 2**

### **Verlustübernahme**

(1) Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

(2) Der Anspruch auf Verlustausgleich entsteht zum Ende des Geschäftsjahres. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig. Unterjährige Teilausgleiche sind zulässig.

**§ 3**  
**Beginn, Dauer, Wirksamwerden**

- (1) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der EUZ sowie der Gesellschafterversammlung der PTP.
- (2) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes von PTP wirksam. Mit Wirksamwerden des Vertrages gelten die Bestimmungen dieses Vertrages rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Eintragung in das Handelsregister erfolgt.
- (3) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum Ende einer Mindestlaufzeit von fünf (5) Zeitjahren gerechnet ab Beginn des ersten Jahres der Wirksamkeit, schriftlich gekündigt werden.
- (4) Das Recht zur vorzeitigen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund kann insbesondere in der Veräußerung oder Einbringung der Organbeteiligung durch den Organträger, der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation des Organträgers oder der Organgesellschaft gesehen werden. Als wichtiger Grund gilt ebenso der Verlust der Mehrheit der Stimmrechte an der PTP durch die EUZ. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

**§ 4**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berühren. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vereinbarung soll eine solche treten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel in zulässiger Weise am nächsten kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für dieses Schriftformerfordernis.

\* \* \*

*Unterschriften auf der folgenden Seite*

Berlin, den

**Eckert & Ziegler Strahlen- und Medizintechnik AG**

\_\_\_\_\_  
Dr. Andreas Eckert  
Vorstandsvorsitzender

\_\_\_\_\_  
Jens Giltsch  
Prokurist

Berlin, den

**Pentixapharm GmbH**

\_\_\_\_\_  
Dr. Hakim Bouterfa  
Geschäftsführer

\_\_\_\_\_  
Anna Steeger  
Geschäftsführerin